

Curriculum für den Universitätslehrgang

Traffic Accident Research

an der Technischen Universität Graz

Der Senat der Technischen Universität Graz hat am 24.06.2024 die von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge beschlossene Einrichtung des Universitätslehrganges „Traffic Accident Research“ gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Universitätslehrgang sind das Universitätsgesetz (UG 2002) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Inkrafttretens	Kurzbeschreibung der Änderung
01	01.08.2024	Erstmalige Einreichung

Curriculum für den Universitätslehrgang

Traffic Accident Research

Curriculum 2024

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand und Qualifikationsprofil.....	3
§ 2 Veranstalterin	5
§ 3 Dauer und Umfang	5
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Lehr- und Lernkonzept	5
II Zulassung	6
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen.....	6
§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.....	6
III Studieninhalt und Prüfungsordnung	7
§ 8 Lehrveranstaltungstypen	7
§ 9 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung.....	7
§ 10 Prüfungsordnung	9
§ 11 Anerkennung von Studienleistungen	10
§ 12 Masterarbeit	10
§ 13 Kommissionelle Masterprüfung	10
§ 14 Abschluss und akademischer Grad.....	11
IV Organisation	11
§ 15 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung	11
§ 16 Lehrgangsbeitrag und Höchststudiendauer.....	11
§ 17 Qualitätswesen.....	12
V Schlussbestimmung	12
§ 18 Inkrafttreten des Curriculums	12

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Traffic Accident Research wird als berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm angeboten und umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen dieses Programms wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“ verliehen.

(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs

Zwischen 2010 und 2020 ist die Zahl der Straßenverkehrstoten in Europa um 36 Prozent gesunken. Im Rahmen der Europäischen Charta der Straßenverkehrssicherheit werden bis 2050 null Verkehrstote und schwere Verletzungen angestrebt. Wie allerdings die Zahlen der Verkehrstoten in der EU über die letzten Jahre zeigen, steigt seit 2021 die Zahl der Verkehrstoten wieder an. Nicht zuletzt dieser Umstand zeigt, dass für eine weitere Reduktion ein umfangreiches und interdisziplinäres Verständnis der Faktoren, die zu einem Verkehrsunfall führen, unumgänglich ist. Das Geschehen eines Verkehrsunfalls erfordert häufig auch die Analyse desselben zur Klärung der Schuldfrage. Für den Unfallanalytiker ergibt sich hierdurch ein weiteres, verantwortungsvolles Tätigkeitsgebiet. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist eine fundierte und umfassende Ausbildung unverzichtbar.

Das übergeordnete Ziel ist es, mit dem Universitätslehrgang Traffic Accident Research eine fundierte Zusatzausbildung im Bereich Fahrzeugtechnik anzubieten. Der Universitätslehrgang beinhaltet neben Unfalldokumentation und Unfallmechanik die Bereiche Fahrzeugsicherheit, Straßentechnik und Biomechanik sowie Lehrveranstaltungen zu rechtlichen, verkehrspolitischen und psychologischen Grundlagen. Somit werden die Absolventinnen und Absolventen auf die immer anspruchsvoller werdenden Anforderungen eines globalen Arbeitsmarktes bestens vorzubereitet.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Universitätslehrgangs verfügen über fachspezifische Kenntnisse in den unterschiedlichsten zusammenhängenden Disziplinen der Fahrzeugsicherheit, insbesondere: Unfalldokumentation, Unfallmechanik, Fahrzeugtechnik, Straßentechnik, Biomechanik, rechtliche Grundlagen, verkehrspolitische Grundlagen und psychologische Grundlagen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs

- können die mechanischen Vorgänge bei Verkehrsunfällen mathematisch beschreiben. Weiters können sie die Bewegung von Fahrzeugen bei Verkehrsunfällen kinematisch und kinetisch beschreiben sowie die grundlegenden Prinzipien der Kollisionsmechanik erklären.

- können Verkehrsunfälle professionell analysieren und kennen alle modernen Rekonstruktionsverfahren. Sie können von der professionellen Unfallaufnahme, über die moderne Rekonstruktion bis hin zur Erstellung des Gutachtens und dessen Verteidigung ein Unfallgeschehen nach dem Stand der Technik analysieren und aufbereiten.
- haben Kenntnisse über die Wirkungsweise moderner Sicherheitssysteme sowie detaillierte Kenntnisse über die Biomechanik der beteiligten Personen bei Unfällen sowie über die Wirkungsweise von Sicherheitseinrichtungen und können die Effekte mechanischer Einwirkungen auf den menschlichen Körper erklären. Sie können Maßnahmen ableiten, um Verletzungen zu verhindern oder zu mildern. Sie kennen die verschiedenen Belastungsgrenzwerte unterschiedlicher Personen sowie die unterschiedlichen Verletzungsparameter und Verletzungsmechanismen.
- kennen die Funktionsweise und Fehlermöglichkeit moderner Sicherheitssysteme und Algorithmen sowie deren Auswirkungen auf die Fahrzeugsicherheit. Dies betrifft sowohl Systeme der aktiven Fahrzeugsicherheit durch elektronische Fahrerassistenz als auch Auswirkungen des autonomen Fahrens.
- können einen Überblick über die verfügbaren, gespeicherten Daten in einem Fahrzeug bzw. in sonstigen von den Insassen verwendeten Werkzeugen wie Handy, GPS-Uhren, etc. bei dem Unfall geben und Methoden der Auslesung und Analyse dieser Daten erklären. Sie können die Zuverlässigkeit dieser Daten sowie deren Limits einschätzen.
- können Modelle und Methoden der Human Factors-Untersuchung richtig erklären und anwenden. Sie können geeignete und verifizierbare Präventionsvorschläge ausarbeiten sowie Modelle menschlicher Leistung richtig erklären und anwenden.
- kennen die Unterschiede verschiedener Reparaturmethoden und deren Auswirkung auf die Reparaturkosten und Wertentwicklung des Fahrzeuges. Darüber hinaus kennen sie die Unterschiede im Reparaturanspruch der Geschädigten zwischen den unterschiedlichen Ländern und in Abhängigkeit von der Art des Versicherungsanspruchs.

(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt

Der Universitätslehrgang Traffic Accident Research ist eine fundierte und international anerkannte Zusatzausbildung, die zur Expertin bzw. zum Experten in den Bereichen Unfallrekonstruktion, Unfallaufnahme, Unfallforschung und Fahrzeugsicherheit ausbildet und auch bestens auf die Herausforderungen des globalen Arbeitsmarktes vorbereitet.

Der Universitätslehrgang gibt den Absolventinnen und Absolventen einen verbesserten Zugang zu vielfältigen Arbeitsbereichen, insbesondere zu:

- Unfallrekonstruktion (z.B. als Sachverständige bzw. Sachverständiger bei Gerichten und Versicherungen)
- Unfallforschung
- Fahrzeugentwicklung
- Fahrzeugsicherheit
- Straßenplanung
- Gesetzgebung

§ 2 Veranstalterin

- (1) Veranstalterin des Universitätslehrganges ist die Technische Universität Graz.
- (2) Der Universitätslehrgang wird organisatorisch von der Organisationseinheit *Life Long Learning* abgewickelt.

§ 3 Dauer und Umfang

- (1) Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und umfasst sowohl die Unterrichtszeit als auch den Selbststudienanteil.
- (2) Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Strukturierung des Universitätslehrganges ist § 9 zu entnehmen.

§ 4 Unterrichtssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache sowie in Mischform (z. B. deutscher Vortrag mit englischer Fachliteratur) angeboten.
- (2) Der wissenschaftlichen Lehrgangsführung obliegt die Feststellung, ob die Studierenden über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen (siehe § 7 Abs. 4).

§ 5 Lehr- und Lernkonzept

Der Universitätslehrgang Traffic Accident Research wird als berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm angeboten: Durch das modulare Angebot von Blockveranstaltungen mit Unterstützung von Fernlehrelementen wird auf die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden Rücksicht genommen. Eine virtuelle Lehr- und Lernumgebung bietet zudem Möglichkeiten für die Vernetzung mit Vortragenden und Studierenden und ermöglicht gemeinsames Arbeiten auch außerhalb der Präsenzeinheiten.

II Zulassung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Traffic Accident Research ist der Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:
 - Der Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums im Umfang von zumindest 180 ECTS-Anerkennungspunkten einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
 - Der Abschluss eines wirtschaftlichen, juristischen oder medizinischen Studiums im Umfang von zumindest 180 ECTS-Anerkennungspunkten einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und der Abschluss des Prä-Moduls Mathematik.
- (2) Mit dem Prä-Modul Mathematik wird das Ziel verfolgt, bei den Studierenden, welche kein technisches Studium als Eingangsvoraussetzung mitbringen, die Beherrschung der mathematischen Grundlagen sicherzustellen. Das Prä-Modul hat einen Umfang von 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten. Weitere Informationen zum Prä-Modul Mathematik sind abrufbar unter: www.TrafficAccidentResearch.tugraz.at
- (3) Zu den genannten Qualifikationen ist weiters die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in § 7 Abs. 4 festgelegt.

§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf maximal 20 festgelegt. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, höher als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Zuerkennung eines Studienplatzes chronologisch nach Einlangen des vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrags gemäß § 16.
- (2) Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt schriftlich an die wissenschaftliche Lehrgangsleitung und besteht aus einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformular, einem Identitätsnachweis und dem Nachweis über die Erfüllung der geforderten Zulassungsvoraussetzungen (Abschlusszeugnisse, Dienstzeugnisse). Mit der Bewerbung um einen Studienplatz entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung und die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre sind berechtigt, Bewerberinnen und Bewerber abzulehnen.

- (3) Das Verfahren für die Zuerkennung eines Studienplatzes besteht aus einem Vorscreening der Bewerbungsunterlagen durch die Organisationseinheit *Life Long Learning*, der Prüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung sowie erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch. Eine Aufnahmeprüfung kann vorgesehen werden.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die ausreichenden Sprachkenntnisse (vergleiche § 6 Abs. 3) entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers handelt.
- (5) Die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zwischen der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung und der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre getroffen.
- (6) Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt schriftlich durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nach Einlangen des vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrags. Die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlicher Studierender (s. § 51 Abs. 2 Z 22 UG) erfolgt durch das Rektorat, administriert durch die Organisationseinheit *Studienservice*.

III Studieninhalt und Prüfungsordnung

§ 8 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der Technischen Universität Graz angeboten werden, sind in § 4 Satzungsteil Studienrecht geregelt.

§ 9 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

- (1) Nachfolgend werden die Module des Universitätslehrgangs und deren Untergliederung in Lehrveranstaltungen angeführt. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Semestern stellt den standardisierten Studienablauf dar:

Modultitel / LV-Titel	LV-Typ	ECTS	Sem.
Mechanik		14	
Mechanik 1	VU	4	1
Mechanik 2	VU	4	2
Mechanik 3	VU	3	3
Mechanik 4	VU	3	4
Fahrzeugsicherheit		10	
EuroNCAP	VO	2	2
Fahrzeugsicherheit 1	VO	3	2
Fahrzeugsicherheit 2	VO	3	3
Aktive und passive Sicherheit von Nutzfahrzeugen	VO	2	3
Biomechanik		12	
Gerichtsmedizin	VO	2	1
Biomechanik	VO	3	2
Fußgänger- und Kindersicherheit	VO	2	3
Unfallmechanik	VU	5	3
Fahrzeugtechnik		11	
Kraftfahrzeugbau und Fahrzeugtechnik	VO	3	1
E-Mobility	VO	3	1
Fahrzeugentwicklung: Passive Sicherheit und Regulierungen	VU	2	2
Grundlagen Fahrzeugelektronik	VO	3	2
Grundlagen Verkehrstechnik		11	
Verkehrspsychologie	VO	2	1
Verkehrssicherheitskonzepte in der Infrastruktur	VO	3	1
Einführung in die verkehrspolitischen Grundlagen	VO	2	1
Grundlagen des Strafrechts und Zivilrechts	VO	2	1
Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit	VU	2	2
Unfallanalyse		23	
Messtechnik und Elektronik im Fahrzeug	VU	4	1
Laborübungen Fahrzeugsicherheit	LU	4	2
Motorradunfall	VU	4	3
Rekonstruktionsverfahren 1	VU	4	3
Rekonstruktionsverfahren 2	VU	2	4
Testmethoden in der Unfallanalyse	VO	2	4
Unfallaufnahme	VU	3	4
Versicherungs- und Schadensanalyse		8	
Versicherungsbetrug	VO	2	1
Methodik der Fachgutachten	VO	2	2
Diagnostik und Reparatur	VO	4	2
Masterarbeit		30	3+4
Masterprüfung		1	4

(2) Die Inhalte und Lernziele der Module werden in der Modulbeschreibung in Anhang I näher beschrieben.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Für die Absolvierung jeder Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls wird gemäß § 74 Abs. 1 UG ein Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt, wobei die Feststellung des Prüfungserfolges bei der bzw. dem Vortragenden liegt. Diese bzw. dieser hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Zusätzlich wird für jedes Modul eine Gesamtbeurteilung vergeben.
- (2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Prüfungen können ausschließlich mündlich, ausschließlich schriftlich, kombiniert schriftlich und mündlich oder computerunterstützt erfolgen.
- (3) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) und Laborübungen (LU) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend aufgrund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Leistungsüberprüfungen. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
- (4) Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4) und der negative Erfolg mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen.
- (5) Die Wiederholung von Prüfungen kann gemäß § 28 Satzungsteil Studienrecht erfolgen.
- (6) Modulnoten sind zu ermitteln, indem
 - a. die Note jeder dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b. die gemäß lit. a. errechneten Werte addiert werden,
 - c. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden.
 - e. Eine positive Modulnote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Lehrveranstaltung positiv beurteilt wurde.
- (7) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Masterarbeit und die Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen (Module, Masterarbeit, Masterprüfung) eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

§ 11 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Prüfungen kann gemäß § 78 UG auf Antrag der bzw. des Studierenden durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung erfolgen. Dies kann nach Maßgabe der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung fallweise mit einer zusätzlichen Überprüfung des Kenntnisstandes der Antragstellerin bzw. des Antragstellers einhergehen. Etwaige Anerkennungen von Studienleistungen vermindern den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag nicht.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch korrekt zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende bzw. den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Der Inhalt der Masterarbeit orientiert sich an aktuellen Untersuchungen, Analysen und Entwicklungen im Fachbereich des Universitätslehrgangs und kann in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt werden.
- (3) Die Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitung bei der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung schriftlich anzumelden. Zu erfassen sind dabei das Thema, das Fachgebiet, dem das Thema zugeordnet ist, sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer.
- (4) Nach Fertigstellung ist die Masterarbeit in elektronischer Form im PDF-Format zur Beurteilung einzureichen.

§ 13 Kommissionelle Masterprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung aller Module (siehe § 9) sowie der Nachweis der positiv beurteilten Masterarbeit (siehe § 12).
- (2) Die Masterprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung und besteht aus
 - der Präsentation der Masterarbeit,
 - der Verteidigung der Masterarbeit und
 - einer Prüfung aus dem Fachgebiet der Masterarbeit und assoziierten Themenbereichen.
- (3) Die Gesamtzeit der Masterprüfung beträgt im Regelfall 60 Minuten und hat 75 Minuten nicht zu überschreiten.
- (4) Der Prüfungskommission der Masterprüfung gehören die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit an, und zwei weitere Personen gemäß § 23 Abs. 8 bis 10 Satzungsteil Studienrecht, die von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestimmt werden.

- (5) Die Note der Masterprüfung wird gemäß § 24 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 14 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller Module, der Masterarbeit und der Masterprüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrgangs ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis enthält
1. eine Auflistung aller Module gemäß § 9 inklusive ECTS-Anrechnungspunkte und deren Beurteilungen,
 2. Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
 3. die Beurteilung der Masterprüfung sowie
 4. die Gesamtbeurteilung gemäß § 11 Satzungsteil Studienrecht.
- (3) Den Absolventinnen und Absolventen dieses Universitätslehrgangs wird gemäß § 87 Abs. 2 UG der akademische Grad "Master of Science (Continuing Education)", abgekürzt "MSc (CE)" durch einen schriftlichen Bescheid verliehen.

IV Organisation

§ 15 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

- (1) Als wissenschaftliche Lehrgangsleitung ist durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre eine fachlich qualifizierte Angehörige bzw. ein fachlich qualifizierter Angehöriger des Instituts für Fahrzeugsicherheit der Technischen Universität Graz mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ernennt nach Maßgabe des organisatorischen Bedarfs auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung weitere Mitarbeitende in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.

§ 16 Lehrgangsbeitrag und Höchststudiendauer

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Universitätslehrgangs wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vom Rektorat in Abstimmung mit der Organisationseinheit *Life Long Learning* ein Lehrgangsbeitrag festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt acht Semester (entspricht der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich vier Semester). Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.

- (3) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer kann für jedes weitere benötigte Semester ein zusätzlicher Lehrgangsbeitrag zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung der bzw. des Studierenden eingehoben werden. Der Betrag wird in den aktuellen Zahlungs- und Stornobedingungen festgelegt.

§ 17 Qualitätswesen

- (1) Lehrveranstaltungen werden laut den geltenden Richtlinien der Technischen Universität Graz evaluiert. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen sind fortlaufend bei der Betreuung von Lehrenden zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus werden eine Zwischen- und eine Endevaluierung über den gesamten Universitätslehrgang mittels standardisierter Fragebögen durchgeführt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung entscheidet aufgrund der Ergebnisse über mögliche Korrekturmaßnahmen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in Berichtsform zu dokumentieren und an die Organisationseinheit *Life Long Learning* weiterzuleiten. Zudem ist ein Bericht zur finanziellen Gebarung des Universitätslehrgangs vorzulegen.
- (4) Zum Zwecke der Lehrgangsevaluierung und der Fort- und Weiterentwicklung dieses Universitätslehrgangs kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

V Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt vier Wochen nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.

Versionen des Curriculums

Curriculum	Version	veröffentlicht im Mitteilungsblatt
2024	01	03.07.2024, 19. Stück